

Zwischen

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt -

und

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

- nachfolgend „enm“ genannt -

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

1 Vertragsdaten

1.1 Anschlussnutzer

1.2 Netzbetreiber

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz
AG Koblenz
HRA 21594

1.3 Netzanschluss

Anschlussstelle
Stationsname
Straße
Ort
Flurstück

1.4 Entnahme-/Einspeisestelle

1.5 Anschlussnutzung

Anschlussebene
Spannung
Netzfrequenz
Messung
unterspannungsseitige Messung
Faktor Aufschlag
Zugehörige Messlokationen

2 Grundlagen

Grundlagen des vorliegenden Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und enm sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG) und die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005.

3 Gegenstand des Vertrages

- 3.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen enm und dem Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der oben genannten Anschlussstelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 3.2 Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

4 Anschlussnutzung

- 4.1 enm gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität an dem oben genannten Netzanschluss unter der Voraussetzung, dass
- der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag) und
 - zwischen enm und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz der enm (Lieferantenrahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist und
 - eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 6 besteht und
 - der Zählpunkt des Anschlussnutzungsobjektes einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
- 4.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen der enm entsprechenden Messeinrichtung voraus.

5 Ersatzbelieferung

- 5.1 Endet die Zuordnung des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet enm den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 5.2 Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann, wird enm die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bis zur Sperrung entnommene Energie gilt als vom örtlichen Grundversorger – vorbehaltlich dessen Zustimmung - zu dessen veröffentlichten Allgemeinen Preisen (Ersatzversorgung) geliefert.

6 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 6.1 Der Netzanschluss, die Eigentumsgrenze und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt.
- 6.2 Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.

7 Betrieb von Anlagen, Erzeugungs- oder Netzersatzanlagen (im Folgenden als Anlagen bezeichnet)

7.1 Vor der Errichtung oder der Erweiterung von Anlagen hat der Anschlussnutzer der enm Mitteilung zu machen. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz ausgehen. Die Technischen Anschlussbedingungen Mittelspannung (TAB MS) der enm in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**) sind dabei zu beachten. Die TAB MS sind Bestandteil dieses Vertrages.

7.2 Die Einrichtungen und der Betrieb der Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-VDE-Normen und den TAB MS der enm in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 1**) entsprechen.

enm kann die technischen Bedingungen ändern, insbesondere an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anpassen. enm wird die Änderungen rechtzeitig durch Veröffentlichung im Internet unter www.energienetze-mittelrhein.de bekanntgeben.

7.3 Die Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen ist der enm mitzuteilen und separat zu regeln.

8 Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der enm den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z. B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen der enm oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist der enm Zugang zu allen Teilen der Kundenanlage zu gewähren.

9 Haftung

9.1 Die Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Anschlussnutzer wird sich nach Kräften bemühen, eine Haftungsbeschränkung nach § 18 NAV mit allen Dritten, soweit der Anschlussnutzer mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung schließt, zu Gunsten der enm sowie dritter Netzbetreiber im Sinne des § 18 Abs. 3 NAV zu vereinbaren.

9.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Anschlussnutzer vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit einer der Vertragspartner eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

9.3 Die Haftungsbeschränkung aus Ziff. 9.2 gilt entsprechend für die Haftung aus unerlaubter Handlung.

9.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.5 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

- 9.6 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der enm.

10 Störungen der Anschlussnutzung

Soweit enm durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Fall von Störungsbeseitigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

11 Datenaustausch

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Sofern in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bedingungen der enm zur NAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NAV und die ergänzenden Bedingungen der enm zur NAV liegen diesem Vertrag als **Anlage 2** bei.

13 Laufzeit und Beendigung der Anschlussnutzung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch enm ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht (mehr) besteht.
- 13.2 Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen die Anschlussnutzung betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.
- 13.3 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis gleichzeitig mit diesem.
- 13.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen.

Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst an die geänderten Bedingungen anpassen.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

14.3 Gerichtsstand ist Koblenz.

15 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1

- Technische Anschlussbedingungen Mittelspannung der enm in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der jeweils gültigen Fassung
- Ergänzende Bedingungen der enm zur Niederspannungsanschlussverordnung (inkl. Preisblatt) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 3

- Widerrufsbelehrung

Anlage 4

- Informationen zur Datenverarbeitung

Die o.g. Anlagen sind, sofern nicht bereits diesem Vertrag beigelegt, auf der Homepage der enm veröffentlicht unter www.energienetze-mittelrhein.de oder können bei Bedarf angefordert werden unter netzzugang@enm.de.

Ort, Datum

Koblenz, Datum Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Hinweis zur Streitbeilegung:

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de